



Landratsamt
Straubing-Bogen



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 25.03.2021

Az: 23-610

Bauverwaltung

Ihr Ansprechpartner:
Frau Knott

Zimmer 237
Telefon: 09421/973-263
Telefax: 09421/973-252
knott.christina@landkreis-straubing-bogen.de

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Straßkirchen
Lindenstraße 1
94342 Straßkirchen

Vollzug des Baugesetzbuches

Genehmigung der Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen durch
Deckblatt Nr. 17

Zum Antrag vom 25.01.2021, eingegangen 26.01.2021

Anlagen

- 1 Deckblatt Nr. 17 mit Erläuterungsbericht (2-fach)
- 1 Aushändigungsnachweis
- 1 Ordner Aufstellungsunterlagen i. R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

Auf Antrag der Gemeinde Straßkirchen wird hiermit das Deckblatt Nr. 17 zum Landschaftsplan in der Fassung vom 09.11.2020 genehmigt.

Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Im Vollzug des BauGB hat die Gemeinde Straßkirchen beschlossen, den wirksamen Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 17 zu ändern.

Gegenstand der Änderung ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage südlich der Ortschaft Schambach, unmittelbar südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling auf einer Fläche von ca. 3,65 ha.

Das Aufstellungsverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde mit Schreiben vom 25.01.2021 die Genehmigung beantragt.

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Zuständigkeitsverordnung-Baugesetzbuch bedarf die vorliegende Änderung der Planung der Genehmigung durch das Landratsamt. Die Planänderung wird dabei rechtsaufsichtlich auf ihre Gesetzmäßigkeit (insbesondere § 1 Abs. 4 - 7 BauGB) geprüft.

Kosten bleiben gemäß Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. Seite 43) außer Ansatz.

II.

Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren ist wie folgt vorzugehen:

1. Das Deckblatt Nr. 17 ist auf dem Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen als Deckklappe anzubringen und das Blatt mit den Verfahrensangaben ist auf den Landschaftsplan aufzukleben.
2. Die Gemeinde Straßkirchen hat die Genehmigung der Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Der Nachweis über die Bekanntmachung ist dem Landratsamt vorzulegen. Auf den Plänen sollte noch vermerkt werden, in welcher Weise die Genehmigung bekanntgemacht wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Seissler
Regierungsrat

